

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR MITGLIEDER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR WEISSENFELS

(Entschädigungssatzung Mitglieder Feuerwehr)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2011 (WSF-ABl. Nr. 11/2011, S.8),
zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2019 (WSF-ABl. Nr. 3/2019, S.3.)

§ 1

Gegenstand

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhen und das Verfahren der Entschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißenfels. Entschädigungsansprüche auf Grund gesetzlicher Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufwandsentschädigung Funktionen

- (1) Folgenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt:

1. Stadtwehrleiter:	<u>192,00</u> 150,00 Euro
2. Stellvertretender Stadtwehrleiter:	<u>103,00</u> 80,00 Euro
3. Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr mit	
a) bis zu 9 Einsatzkräften:	<u>52,00</u> 40,00 Euro
b) 10 bis 20 Einsatzkräften:	<u>64,00</u> 50,00 Euro
c) mehr als 20 Einsatzkräften:	<u>77,00</u> 60,00 Euro
4. Stellvertretender Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr mit	
a) bis zu 9 Einsatzkräften:	<u>36,00</u> 30,00 Euro
b) 10 bis 20 Einsatzkräften:	<u>42,00</u> 35,00 Euro
c) mehr als 20 Einsatzkräften:	<u>47,00</u> 40,00 Euro
5. Stadtjugendfeuerwehrwart:	<u>94,00</u> 80,00 Euro
6. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr mit einer Jugendabteilung	
a) bis zu 9 Mitgliedern:	<u>42,00</u> 35,00 Euro
b) 10 und mehr Mitglieder:	<u>47,00</u> 40,00 Euro
7. Kinderfeuerwehrwart Ortswehr:	<u>40,00</u> Euro
a) bis zu 9 Mitgliedern:	<u>42,00</u> Euro
b) 10 und mehr Mitglieder:	<u>47,00</u> Euro

- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 2 für den stellvertretenden Stadtwehrleiter und nach Nr. 4 für den stellvertretenden Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr werden nur gewährt, sofern dem Stellvertreter in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft durch den Oberbürgermeister übertragen ist. Ansonsten gilt § 3.

- (3) Für die Beurteilung der Anzahl der Einsatzkräfte / Mitglieder nach den Absätzen 2 bis 4 gilt der Stand zum 31.12. des vorhergehenden Jahres für das aktuelle Kalenderjahr. Einsatzkräfte im Sinne des Absatz 1 sind die alle Mitglieder der Einsatzabteilung, mit abgeschlossener Truppmannausbildung und nachgewiesener gesundheitlicher Eignung durch die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G25.

§ 3

Entschädigung für Vertreter

Im Falle der Verhinderung einer der in § 2 Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter ab diesen Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Aufwandsentschädigung Einsatzdienst

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst erhalten bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 13,00 ~~10,00~~ Euro je Einsatz. Voraussetzung ist die aktive Verwendung im Einsatzgeschehen oder die Vorhaltung als Reserveeinsatzkraft durch den Einsatzleiter an der Einsatzstelle.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die im Falle einer Alarmierung nicht im Einsatzgeschehen verwendet werden oder Bereitschaftsdienst auf der Feuerwache leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 7,00 ~~5,00~~ Euro je Alarmierung.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche Brandsicherheitswachen nach § 20 Absatz 1 BrSchG übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 13,00 ~~10,00~~ Euro je Einsatz. Bei Brandsicherheitswachen über 2 Stunden Einsatzzeit hinaus, erhalten die Mitglieder ab der dritten Einsatzstunde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 3,50 ~~2,50~~ Euro je angefangene Einsatzstunde, jedoch mindestens 7,00 ~~5,00~~ Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur gewährt, wenn die Mitglieder über die notwendige Ausbildung mindestens zum Truppmann verfügen.

§ 5

Aufwandsentschädigung Ausbilder Grundausbildung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche die Aufgabe Ausbilder Grundausbildung übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 822,00 ~~700,00~~ Euro je Ausbildungslehrgang. Sofern die Ausbildung nur anteilig übernommen wird, erhält das Mitglied den entsprechenden Anteil an der in Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung im Verhältnis der geleisteten Ausbildungsstunden zu den Gesamtstunden des Ausbildungslehrganges.
- (2) Für Teilnehmer der Ausbildung Truppmann wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 ~~2,5~~ € je Ausbildungstag für Verpflegungsmehrkosten gewährt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn eine Verpflegung gestellt wird.

§ 5a

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Atemschutzgeräteträger erhalten mit dem Nachweis der körperlichen Eignung (G 26.3) und dem Nachweis einer bestandenen Belastungsprobe in einer Atemschutzübungsanlage eine Aufwandsentschädigung von 71,00 ~~60,00~~ Euro je Kalenderjahr.
- (2) Mit dem Nachweis der Teilnahme an folgenden Ausbildungen wird eine einmalige Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - 1.) Truppmann 24,00 ~~20,00~~ Euro
 - 2.) Truppführer 24,00 ~~20,00~~ Euro
 - 3.) Gruppenführer 59,00 ~~50,00~~ Euro
 - 4.) Zugführer 59,00 ~~50,00~~ Euro
 - 5.) Verbandsführer 59,00 ~~50,00~~ Euro.
- (3) Personen, die den Kinder- oder Jugendwart einer Kinder- und Ortsfeuerwehr mit einer Größe von mehr als 10 Mitgliedern unterstützen, haben Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung von 24,00 ~~20,00~~ Euro. Ab einer Größe von mehr als 20 Mitgliedern hat eine weitere Person Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1.
- (4) Für den verantwortlichen Betreuer des medialen Auftritts der Feuerwehr Weißenfels wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,00 ~~20,00~~ Euro im Monat gewährt.

§ 6

Voraussetzungen der Entschädigung und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung besteht während der Amtszeit bzw. der Dauer der Mitgliedschaft der jeweiligen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages gemäß § 2 Abs. 1 während eines Kalendermonats, so wird der Pauschalbetrag für jeden Kalendertag, in dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Im Falle der Verhinderung einer der in § 2 Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen entfällt bis zur Wiederaufnahme des Amtes der Anspruch auf Aufwandsentschädigung; Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird zum ersten eines Monats im Voraus auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 4 bis 5a wird auf Nachweis, nach Vorlage des Aufwandes und Bestätigung durch den Ortswehrleiter bis zum Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto gezahlt. Abweichend von Satz 2 wird die Aufwandsentschädigung nach § 5a Abs. 1 zum 31.12. des Jahres gezahlt, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 7

Ersatz des Verdienstaufalls

- (1) Für die Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen während der Arbeitszeit und die Erstattung an den Arbeitgeber gelten die §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 BrSchG.
- (2) Selbständige haben Anspruch auf Verdienstaufallentschädigung, wenn ihnen in Folge der ehrenamtlichen Tätigkeit ein konkreter nachzuweisender Verdienstaufall entstanden ist.
- (3) Hausfrauen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird für das Zeitversäumnis ein Betrag von 15,00 ~~11,00~~ Euro je Stunde gezahlt, sofern die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in die allgemein übliche Arbeitszeit (08:00 bis 18:00 Uhr) fällt.

§ 8

Dienstreisen, Fahrtkosten

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (Stadtgebiet) erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. § 21 Abs. 2 BrSchG bleibt unberührt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.